

Kritik am IWU-Gutachten – Index-Fortschreibung 2019

(Die Seitenangaben in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Seiten des IWU-Gutachtens und dessen Index-Fortschreibung)

Vorbemerkung:

Aus Copyright-Gründen wird nachfolgend auf Zitate aus dem IWU-Gutachten Index-Fortschreibung 2019 verzichtet. Inhaber der Rechte und damit auch des Rechts zur Veröffentlichung ist der Landkreis Göttingen als Auftraggeber des Gutachtens und dessen Index-Fortschreibung. Im Gegensatz zu den beiden Vorgängergutachten von 2009 (*F+B*, Hamburg) und 2013 (*Analyse&Konzepte*, Hamburg) sind IWU-Gutachten und Index-Fortschreibung nicht vom LK Göttingen auf seiner Internetpräsenz veröffentlicht worden. Dem Autor ist die Index-Fortschreibung 2019 im Laufe des September 2019 im Rahmen seines Klageverfahrens auf Auskunft SG Hildesheim, Az.: S 34 SO 119/19 vom Landkreis Göttingen zugänglich gemacht worden.

Zusammenfassung:

Schon das IWU-Gutachten – *Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII im Landkreis Göttingen* (Stand November 2017) – erstellt vom *Institut Wohnen und Umwelt*, Darmstadt im Auftrag des Landkreises Göttingen, welcher der gemäß §§ 6, 6a SGB II zuständige Leistungsträger für die Ermittlung der KdU-„Angemessenheitsgrenze“ gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII ist, war als Grundlage für die Bestimmung der „angemessenen“ KdU nicht verwertbar.

Die nachfolgende Kritik der Index-Fortschreibung 2019 bezieht sich zum Einen auf die Vorgehensweise des IWU (I.), zum Anderen auf die Ergänzung der bereits unter Punkt 3 der Kritik am IWU-Gutachten 2017

[http://herbertmasslau.de/mediapool/5/50745/data/Kritik_IWU_2017.pdf]
dargestellten Beschränkung der Großraumvermieter (II.).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Index-Fortschreibung 2019 des IWU-Gutachtens von 2017 Vorgehensweisen und Unklarheiten zulasten der SGB II- und SGB XII-Empfängerinnen und -empfänger enthält. Weiterhin basieren die Daten der Erhebung für Göttingen (Stadt) – wie schon 2017 kritisiert – im Wesentlichen auf der Basis eines einzigen Großvermieters, nämlich der „Städtischen Wohnungsbau GmbH“, welche nur etwa 11 % des Mietwohnungsmarktes abdeckt, aber zu 82 % in das Gutachten eingeflossen ist.

I.

1.

Die „*Fortschreibung des schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch für den Landkreis Göttingen*“ vom 7. August 2019 besteht aus einem Zehn-Seiten-Papier. Werden davon das Deckblatt und das Inhaltsverzeichnis sowie die vier Seiten Statistik-Philosophie und die Ergebnistabelle abgezogen, so bleiben lediglich 3 Seiten an eigentlicher Index-Fortschreibung 2019.

